

Verein Seemer Dorfet

Postfach 129 8405 Winterthur



Reglement Verein Seemer Dorfet vom 29. Januar 2018/ 6. Fassung

Dieses Reglement ist für alle Mitwirkenden der „Seemer-Dorfet“ verbindlich. Es beinhaltet auch einen Auszug der polizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen und Festanlässe der Stadt Winterthur. Es bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinsstatuten des Vereins „Seemer Dorfet“.

1. Rechte des Vorstandes des Vereins „Seemer Dorfet“

- 1.1 Dem Vorstand wird Handlungsfreiheit in der Organisation und Durchführung der „Seemer Dorfet“ im Sinne der an der „Seemer Dorfet“ teilnehmenden Vereine eingeräumt. Es können nur Mitglieder des Vereins Seemer Dorfet teilnehmen. Ausnahmen werden vom Vorstand bestimmt.
- 1.2 Alle Mitwirkenden der „Seemer Dorfet“ haben sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterstellen. Er ist berechtigt, das Reglement bei den Teilnehmern durchzusetzen.
- 1.3 Mitwirkende, die sich nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten oder den finanziellen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, können vom Vorstand für eine weitere Teilnahme an der „Seemer Dorfet“ ausgeschlossen werden.
- 1.4 Standplatzzuteilungen werden durch den Vorstand vorgenommen. Ist bis zum Anmeldeschluss der Anspruch auf den Vorjahresstandplatz nicht angemeldet worden, hat der Vorstand das Recht, über diesen zu verfügen. Die Mitwirkenden dürfen den ihnen zugeteilten Platz nicht untervermieten.
- 1.5 Die Betriebs- und Öffnungszeiten der „Seemer Dorfet“ richten sich nach der behördlichen Bewilligung. Änderungen der Betriebs- und Öffnungszeiten müssen von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit angenommen werden. Die Polizeistunde ist strikte einzuhalten (Einstellen des Festbetriebes, schliessen der Verkaufsstände, Festwirtschaften und Schaustellbetriebe etc.). Ebenso ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

2. Pflichten des Vorstandes

- 2.1 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.
- 2.2 Der Vorstand organisiert WC-Wagen, Container für Abfälle und Glaswaren sowie den Samariterposten. Ferner ist er verpflichtet, einen verantwortlichen Elektriker sowie einen Wasser/ Abwasser-Experten zu bestimmen.
- 2.3 Der Vorstand muss eine Festhaftpflicht-Versicherung abschliessen.
- 2.4 Für die Reinigung der Strassen von Samstag auf Sonntag und die Schlussreinigung derselben organisiert der Vorstand eine Reinigungsequipe.
- 2.5 Für die Benützung privater Grundstücke müssen die nötigen Verträge für jeden Anlass neu mit den Grundstückseigentümern ausgehandelt werden. Die Verhandlungen werden ausschliesslich vom Vorstand geführt. Die Benützer dieser Grundstücke müssen für allfällig entstehende Unkosten (Energie, Wasser etc.) selber aufkommen und mit dem Grundeigentümer direkt abrechnen.

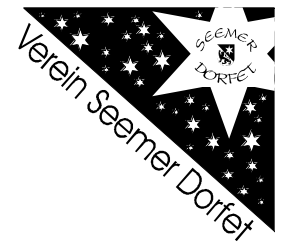


3. Rechte der Mitwirkenden

- 3.1 Mitglieder des Vereins „Seemer Dorfet“ haben Anrecht auf einen Standplatz und geniessen Priorität bei deren Vergabe. Gastvereine können durch den Vorstand bestimmt werden.
- 3.2 Vereine, die sich in einem Zweijahres-Rhythmus an der „Seemer Dorfet“ beteiligen, haben Anrecht auf einen möglichst vergleichbaren Platz.

4. Pflichten der Mitwirkenden

- 4.1 Das Einrichten, Aufstellen und Führen von Ständen, Buden, Festwirtschaften und dergleichen, ist Aufgabe der einzelnen Mitwirkenden und steht unter deren Verantwortung.
- 4.2 Alle Mitwirkenden haben einen Verantwortlichen zu bestimmen, welcher sie nach aussen vertritt und die nötigen Entscheidungsbefugnisse hat. Der Name des Verantwortlichen ist dem Vorstand vor Festbeginn bekanntzugeben. Diese Verantwortlichen müssen ihre Mitarbeiter über organisatorisches informieren.
- 4.3 Die Mitwirkenden sind für die Sauberhaltung beziehungsweise Reinigung der von ihnen benützten Grundfläche sowie der näheren Umgebung verantwortlich.
- 4.4 Mit dem Aufstellen der Festeinrichtungen auf öffentlichem Grund darf am Freitag erst ab 16.00 Uhr begonnen werden. Am Samstag muss der Durchgangsverkehr auf den Strassen bis 11.00 Uhr, der Zugang zu den Geschäften bis 16.00 Uhr gewährleistet sein.
- 4.5 Alle Einrichtungen auf öffentlichem Grund müssen bis Montagmorgen 05.00 Uhr entfernt sein.
- 4.6 Das Reinigen der privaten Plätze muss durch die Mitwirkenden bis am Montagmorgen 05.00 Uhr erfolgt sein oder muss mit dem Grundeigentümer vertraglich anders vereinbart worden sein.
- 4.7 Die Abfälle müssen in dem dafür vorgesehenen Container deponiert werden. Deponierungen am Strassenrand sind untersagt und werden nicht abgeführt. Das Festareal wird durch das Strasseninspektorat Winterthur gereinigt.
- 4.8 Alle Verkaufsstände und Festwirtschaften sind zwingend mit dem Namen des Vereins oder des Geschäftsinhabers und der Standnummer zu beschriften. Merkblätter, welche vom Vorstand abgegeben werden, sind in der Festwirtschaft oder am Verkaufsstand gut sichtbar aufzuhängen.
- 4.9 Für einige Getränke und Esswaren werden durch den Vorstand jährlich neue und verbindliche Verkaufspreise festgelegt. Für alle zum Kauf angebotenen Waren, Getränke und Lebensmittel ist eine Preisanschrift erforderlich. Der Vorstand bestimmt jährlich mindestens einen roten, weissen und rosé Wein in der ½-Liter Flasche als Festwein. Jeder mitwirkende Verein, der Wein im Angebot führt, hat alle diese Festweine im Sortiment zu führen und als solche bezeichnet anzubieten. Der Vorstand achtet darauf, dass der Einstandspreis maximal 50 % des Verkaufspreises beträgt.
- 4.10 Die Mitwirkenden haften im Bereich ihres Engagements für alle eventuellen Folgen von selbst erlittenen Unfällen und gegenüber Dritten verursachten Schäden. Der Verein Seemer Dorfet sowie dessen Vorstand haftet nicht für Unfälle der Mitwirkenden und deren Mitarbeiter sowie von diesen gegenüber Drittpersonen verursachten Schäden. Diese Schäden sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Festhaftpflicht-Versicherung. In der Festhaftpflicht-Versicherung ebenfalls nicht versichert sind gefährliche Spiele und ähnliches. Falls der Vorstand aufgrund der Anmeldung oder anderen Informationen der Meinung ist, dass eine separate Versicherung nötig ist, so hat der mitwirkende Verein auf Verlangen des Vorstandes die Versicherungsdeckung spätestens 6 Wochen vor Festbeginn unaufgefordert mit einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht erbracht



werden, verbietet der Vorstand die Aktivität. Ueber die Gefährlichkeit einer Aktivität entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Haftpflichtversicherer der „Seemer Dorfet“.

- 4.11 Alle Bewilligungsgesuche sind dem Vorstand termingerecht einzureichen. Allfällige Verzögerungen werden mit einer Umtriebsgebühr belastet. Das Einholen einer Gesamtbewilligung ist Sache des Vorstandes.
- 4.12 Die Festwirtschaftsbetriebe, Verkaufsstände und Schaustellbetriebe dürfen frühestens am Sonntagabend ab 20.00 Uhr den Betrieb einstellen beziehungsweise abgebrochen werden. Die Durchfahrt durch das Festareal ist erst ab 20.00 Uhr gestattet. Der Vorstand behält sich vor, bei besonderen Umständen (Witterung etc.) einen anderen Zeitpunkt festzulegen.
- 4.13 Der Vorstand macht jeden Mitwirkenden ausdrücklich auf die gesetzlichen Lärmvorschriften aufmerksam. Diese sind strikte einzuhalten. Jeder Mitwirkende hat bei der Anmeldung das Formular „DJ- und Lifemusik“, welches integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist, vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Dieses Formular ist in jedem Fall mit der Anmeldung einzureichen, auch wenn keine elektronisch verstärkte oder andere Musik vorgesehen ist. Falls das Formular trotzdem nicht eingereicht werden sollte, geht der Vorstand automatisch davon aus, dass beim Mitwirkenden absolut kein Lärm entsteht.
- 4.14 Jeder mitwirkende Verein, der Alkohol ausschenkt, ist sich der besonderen Verantwortung, die der Alkoholausschank mit sich bringt, bewusst und hält sich strikte an die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist darauf achten, dass an Jugendliche unter 16 Jahren überhaupt kein Alkohol und an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur vom Gesetz ausdrücklich erlaubte Getränke mit leichtem Alkoholgehalt, wie Wein, Apfelwein und Bier, ausgeschenkt werden darf. Auch bei der Weitergabe von alkoholischen Getränken besteht diese Altersbeschränkung. Jeder Verein, der Alkohol ausschenkt, ist selber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Vorstand empfiehlt die lückenlose Überprüfung des Alters des Bestellers durch die Kontrolle eines gesetzlichen Ausweises (ID, Fahrausweis etc.). Es ist jedem Verein freigestellt, weitergehende Massnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Der Vorstand unterstützt die Vereine durch Abgabe von Informationsmaterial, auch von der Suchtprävention, und gibt an jeder Seemer Dorfet am Freitag ein 16-/ 18-Plakat mit den aktuellen Altersbeschränkungen ab. Das Blaue Kreuz organisiert jedes Jahr in Zusammenarbeit mit der Gewerbepolizei der Stadt Winterthur und dem Vorstand der Seemer Dorfet Kontrollen über die Einhaltung der Alkoholabgabe an Jugendliche. Sollte ein Verein die Kontrolle nicht bestehen, so wird er im 1. Jahr verwarnet und wird sicher an der nächsten Seemer Dorfet wieder überprüft. Sollte ein Verein im 2. Jahr hintereinander die Kontrolle nicht bestehen, wird eine Busse von CHF 2.-- pro gebührenpflichtigen Sitz-/Barstehplatz ausgesprochen, im Minimum CHF 100.--. Sollte im 3. Jahr hintereinander die Kontrolle nicht bestanden werden, wird eine Busse nach der vorstehenden Berechnungsmethode fällig und dem Verein wird zudem verboten, künftig an der Seemer Dorfet Alkohol auszuschänken. Vorbehalten bleiben weitere, zusätzliche polizeiliche Kontrollen mit den allfällig zusätzlich fällig werdenden gesetzlichen Bussen bzw. Massnahmen.
- 4.15 Bei den in den nachstehenden Punkten 6./ 7./ 8./ 9. und 10. angegebenen Vorschriften der Wirtschafts-, Gewerbe-, Gesundheits-, Feuer- und Sicherheitspolizei handelt es sich um die Angabe der wichtigsten Vorschriften dieser Ämter. Von jedem Mitwirkenden sind auf jeden Fall sämtliche Auflagen einzuhalten, die die entsprechenden Amtsstellen dem Vorstand des Vereins Seemer Dorfet im jährlich von der Stadt Winterthur erteilten „Patent für einen vorübergehend bestehenden Betrieb“ auferlegt haben. Jeder Mitwirkende ist berechtigt, den vollständigen Wortlaut aus dem Patent zu erhalten. Die Herausgabe erfolgt als pdf auf schriftliche Anfrage eines Mitwirkenden per E-Mail an den Präsidenten des Vereins Seemer Dorfet (zur Zeit praesident@seemer-dorfet.ch). Die Anfrage muss bis spätestens 30 Tage vor Festbeginn erfolgt sein.



5. Finanzen

5.1 Die Einkünfte des Vereins Seemer Dorfet setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| - Gewinn einer allfälligen Tombola | - Sitzplatzgeld bzw. Barplatzgeld |
| - Sponsorenbeiträge | - Standgeld |
| - Werbeeinnahmen | - Spenden |
| - Aktivmitgliederbeiträge | - Passivmitgliederbeiträge |

Über die Einnahmen und Ausgaben wird eine Buchhaltung geführt.

- 5.2 Jeder Mitwirkende ist verpflichtet, dem Verein Seemer Dorfet einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Vorstand bestimmt und ist vor Festbeginn gemäss der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Als Minimalbeitrag wird der Faktor 30 für Sitzplatzgeld respektive für Barsitz- und Barstehplätze festgelegt; d.h. es werden minimal 30 Sitzplätze bzw. 30 Barplätze pro Mitwirkenden in Rechnung gestellt. Falls die Beiträge pro Sitzplatz respektive Barplatz unterschiedlich hoch festgelegt sind, wird für die Minimalgebühr der höhere Ansatz mal Faktor 30 genommen.
- 5.3 Mit kommerziellen Verkäufern und Schaustellern handelt der Vorstand marktgerechte Preise aus.
- 5.4 Der Vorstand will auf dem ganzen Festgelände familienfreundliche Preise.
- 5.5 Der Vorstand kontrolliert während der Durchführung der Seemer Dorfet die gemeldeten Sitz- und Barplätze. Zu wenig gemeldete Plätze werden zum festgelegten Preis nachverrechnet. Zuviel gemeldete Plätze werden zum festgelegten Preis zurückerstattet. Die Abrechnung erfolgt sofort, d.h. die Nach- bzw. Rückzahlungen haben in bar zu erfolgen. Falls der Vorstand bei der Kontrolle feststellt, dass zwischen den gemeldeten Plätzen und den effektiven Plätzen eine Differenz von mehr als 25 % liegt, kann eine Strafgebühr von Fr. 1.-- pro nicht gemeldeten Platz erhoben werden.
- 5.6 Bei Anmeldung eines Anschlusses für Elektrizität und Wasser, an das von der „Seemer Dorfet“ zur Verfügung gestellte Netz, wird eine Grundgebühr erhoben. Diese ist vor Festbeginn fällig und wird auf jeden Fall nicht zurückerstattet. Die Abrechnung über den Energie- und Wasserverbrauch erfolgt nach Vorliegen der Endabrechnung der Stadtwerke Winterthur. Falls die Energie direkt bei Privaten bezogen wird, muss vom entsprechenden Teilnehmer ein SiNa beigebracht werden. Für den entsprechenden administrativen Aufwand und die allfälligen Kontrollen hat der Teilnehmer eine Pauschale von Fr. 75.-- zu entrichten.
- 5.7 Für Reinigungsaufwendungen, die beim Vorstand anfallen, bezahlt jeder an einer „Seemer Dorfet“ mitwirkende Verein zusätzlich zur normalen Sitzplatzgebühr eine Pauschale von Fr. 20.--. Diese pauschale Reinigungsgebühr entbindet den mitwirkenden Verein nicht von der Sauberkeitsverantwortung gemäss Punkt 4.3 dieses Reglementes. Sollte ein mitwirkender Verein diese Verantwortung nicht wahrnehmen, kann der Vorstand Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nach Aufwand verrechnen.
- 5.8 Für den Ausschank von Alcopops und anderen Modegetränken im Glas bezahlt jeder mitwirkende Verein an einer „Seemer Dorfet“ zusätzlich zur normalen Sitzplatzgebühr und zur pauschalen Reinigungsgebühr einen Zuschlag von Fr. 2.-- pro Sitzplatz. Dieser Zuschlag beträgt pro mitwirkenden Verein im Minimum Fr. 50.-- und im Maximum Fr. 250.--. Sollte ein mitwirkender Verein während dem ganzen Festbetrieb diese Alcopops und/oder Modegetränke in Pappbecher ausschanken, entfällt dieser Zuschlag. Der Nachweis dazu ist vom mitwirkenden Verein dem Vorstand zu erbringen. Der Vorstand entscheidet vor der jeweiligen Durchführung einer Seemer Dorfet, ob dieser Zuschlag verlangt wird.



- 5.9 Alle Rechnungen, die an die Mitwirkenden gestellt werden, sind in der angegebenen Frist zu bezahlen. Sollte die Zahlungsfrist überschritten werden, ergeht eine 1. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen. Sollte auch diese Zahlungsfrist nicht eingehalten werden wird eine 2. Mahnung ausgestellt. Mit dieser 2. Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- verrechnet, die zusammen mit dem ausstehenden Betrag sofort zur Zahlung fällig wird. Sollte die Zahlung nicht spätestens 30 Tage vor Festbeginn erfolgt sein, hat der Vorstand das Recht, den betreffenden Teilnehmer nicht zum Fest zuzulassen und über den Standplatz anderweitig zu verfügen. Eine Nichtzulassung entbindet den Verein/ die Organisation jedoch ausdrücklich nicht von einer allfälligen Schadenersatzzahlung.

6. Vorschriften der Wirtschaftspolizei

- 6.1 Gemäss Art. 2 des Kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes bedarf die Abgabe von Speisen und Getränken, zum Genuss an Ort und Stelle, einer ausserordentlichen Bewilligung, unabhängig davon, ob alkoholfreie oder alkoholische Getränke verkauft werden. Die Formulare werden den Teilnehmern durch den Vorstand zugestellt (sogenannte Festwirtschaft). Es ist kein Patentgeber (Wirt) mehr notwendig. Das ausgefüllte Gesuch ist mit der Anmeldung dem Vorstand einzureichen. Diese werden gesamthaft an die Wirtschaftspolizei weitergeleitet. Die Gebühren werden mit den Stromkosten separat in Rechnung gestellt. Dem Festbetrieb hat eine erwachsene Person vorzustehen. Keine Wirtschaftsbewilligung benötigt, wer ab Verkaufsstand Speisen und alkoholfreie Getränke abgibt, sofern keine Sitzgelegenheiten geschaffen oder Stehtische aufgestellt werden. Vorbehalten bleiben die gesundheitspolizeilichen Vorschriften.
- 6.2 Ruhestörungen jeglicher Art sind unter allen Umständen zu vermeiden. In Fällen von berechtigten Klagen über Nachtruhestörungen wird die Polizei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingreifen.
- 6.3 Lautsprecheranlagen dürfen nur für unbedingt notwendige Durchsagen verwendet werden. Verstärkeranlagen der Musik sind so zu bedienen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher, die Ruhe oder den Schlaf, störender Lärm zu vermeiden (Art. 29 der Polizeiverordnung).
- 6.4 Für den Betrieb von Schiessbuden, Pfeilwerfen usw. ist eine genügende Haftpflichtversicherung durch den Betreiber abzuschliessen. Das Pistolenschiessen mit Einsatzläufen ist verboten.
- 6.5 In allen Festwirtschaften sowie an allen Ständen sind die Verkaufspreise für alle Festbesucher gut leserlich mittels Getränke- und Speisekarte bekanntzugeben.
- 6.6 Seit dem 1. Mai 2010 ist im Kanton Zürich das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten, verboten. Dieses Rauchverbot ist von allen Mitwirkenden einzuhalten. Falls mindestens die Hälfte der Zeltwände bzw. die Hälfte des Zeltdaches offen stehen gilt das Rauchverbot nicht.

7. Vorschriften der Gewerbebehörde

- 7.1 Schausteller und Standverkäufer unterstehen den Vorschriften des Markt- und Wandergewerbegesetzes/MWG. Diese haben sich bei der Kantonalen Polizeidirektion in Zürich, Allgemeine Abteilung, 8090 Zürich um ein sogenanntes Gewerbe patent zu bemühen.
- 7.2 Die gültigen Patente sind der Gewerbebehörde zum Visum vorzulegen, und zwar bis spätestens am Freitagmorgen vor Beginn der „Seemer Dorfet“. Dabei werden die kommunalen Gebühren, und zwar $\frac{1}{4}$ der kantonalen Abgaben, durch die Gewerbebehörde erhoben. Gleichzeitig werden auch die Gebühren für den Verkauf nach Ladenschluss erhoben.
- 7.3 Übernimmt ein Schausteller die Schaustellergeschäfte als Generalunternehmer, ist dieser dafür verantwortlich, dass die Patente rechtzeitig der Gewerbebehörde zum Visum vorgelegt werden.



- 7.4 Marktfahrer, die nicht von einem Generalunternehmen verpflichtet wurden, haben die Patente bis spätestens am Freitagmorgen vor Beginn der „Seemer Dorfet“ zum Visum vorzulegen. Es ist nicht Sache der Gewerbepolizei, die Patente über das Wochenende an Ort und Stelle mühsam einzuziehen.
- 7.5 Die Schausteller- und Verkaufsstände sind mit dem Namen und der Adresse des Inhabers zu versehen. Ebenso müssen die Verkaufspreise usw. für die Festbesucher gut sichtbar und leserlich angeschrieben sein (Eidgenössische Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen/BPV).
- 7.6 Für Werbung (Transparente) ist bei der Gewerbepolizei die erforderliche Bewilligung einzuholen. Die Gewerbepolizei entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Standorte und Anzahl der Transparente. Die Transparente dürfen frühestens 14 Tage vor der „Seemer Dorfet“ angebracht werden. Pro Transparent wird eine Gebühr erhoben.

8. Vorschriften der Gesundheitspolizei

- 8.1 Für den Verkauf von Wurstwaren (Bratwürste, Savelats, Wienerli usw.) ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung notwendig. Diese wird durch den Vorstand gesamthaft eingeholt. Die Gebühren werden mit den Stromkosten separat in Rechnung gestellt.
- 8.2 Für den Verkauf spezieller Fleischwaren (Hamburger, Spiessli, Tartarbrötchen, ausländische Spezialitäten usw.) ist ein zusätzliches Gesuch nötig. Dieses wird durch den Vorstand gesamthaft eingeholt. Die Gebühren werden mit den Stromkosten separat in Rechnung gestellt.
- 8.3 Bezüglich Hygienevorschriften gelten folgende Auflagen:
 - 8.3.1 Lebensmittelverkaufsstände müssen jederzeit in sauberem Zustand und gegen das Publikum sowie gegen äussere Einflüsse geschützt sein.
 - 8.3.2 Auslage- und Arbeitsflächen müssen eine glatte Oberfläche aufweisen und leicht abwaschbar sein.
 - 8.3.3 Bei Lebensmittelverkaufsständen und in Festwirtschaften, wo Lebensmittel zubereitet oder verarbeitet werden, muss eine Handwascheinrichtung mit fliessendem Wasser, Reinigungsmittel und Handtücher zum Einmalgebrauch vorhanden sein.
 - 8.3.4 Sämtliche Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Boden, zugedeckt oder verpackt und vor äusseren Einflüssen geschützt aufzubewahren.
 - 8.3.5 Leichtverderbliche Lebensmittel müssen gekühlt bei Temperaturen von 0 bis 5°C und vor direkter Sonnenbestrahlung geschützt aufbewahrt werden.
 - 8.3.6 Die Festwirtschaften müssen über geeignete Gläser- und Geschirrspüleinrichtungen verfügen. Es kann auch Einweggeschirr verwendet werden.
 - 8.3.7 Das Schmutzabwasser darf nicht in öffentliche Gewässer geleitet werden. Anschlussmöglichkeiten müssen mit dem Vorstand „Seemer Dorfet“ abgeklärt werden.



9. Vorschriften der Feuerpolizei

- 9.1 Treppenhäuser, Korridore und Ausgänge, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten.
- 9.2 Kochstellen dürfen nicht an brennbaren Wänden und unter Vordächern aufgestellt werden.
- 9.3 Elektrische Energieverbraucher wie Strahler, Heizkörper, Apparate, Leuchten und Rechauds dürfen nur so aufgestellt werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht.
- 9.4 Elektrische Installationen müssen durch konzessionierte Elektroinstallateure erstellt und demontiert werden.
- 9.5 Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.
- 9.6 Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt. Sie sind durch die Feuerpolizei abzunehmen.
- 9.7 Flüssiggasbehälter
 - 9.7.1 In Fluchtwegen wie Treppenhäuser, Korridore, Durchgängen usw. ist die Aufstellung der Flaschen (in Gebrauch und in Reserve) nicht zulässig.
 - 9.7.2 In Räumen, deren Boden allseitig tiefer liegt als der umgebende Erdboden (Unterflurräume), dürfen Flüssiggasflaschen (in Gebrauch oder in Reserve) nicht aufgestellt werden.

10. Vorschriften der Sicherheitspolizei

- 10.1 Es ist strikte darauf zu achten, dass auf allen Strassen und Plätzen im Festareal für die Durchfahrt von Polizei-, Feuerwehr- und Ambulanzfahrzeugen eine mindestens 3.5 Meter breite Fahrbahn offen bleibt. Kabel, Drähte usw., die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen mindestens 4.5 Meter über dem Boden sein.
- 10.2 Die Zugänge zu den Häusern dürfen auf keinen Fall versperrt sein. Besonders sind Garageeinfahrten zu beachten. Es dürfen auch keine Bauten auf Unterflurhydranten aufgestellt werden.
- 10.3 Bei den Aufbau- und Abbrucharbeiten ist dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen.



Genehmigungen und Inkraftsetzungen der bisherigen Reglemente:

1. Fassung	15. Juni 1998 (Gründungsversammlung)
2. Fassung	28. Januar 2002
3. Fassung	26. Januar 2004
4. Fassung	25. Januar 2010
5. Fassung	28. Januar 2013
6. Fassung	29. Januar 2018

Für den Vorstand Verein Seemer Dorfet:

Der Präsident:

Markus Müller

Der Vize-Präsident:

Cédric Mächler